

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0609/2018/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Beratungsfolge:

10.09.2018	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich
12.09.2018	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
18.09.2018	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr Wilberts

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 in der Fassung vom 18.09.2018 wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Mehrertrag: 33.000 € Vergnügungssteuer <u>Konto 3031</u>
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.:	_____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input type="checkbox"/>		

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten den Steuersatz auf 19 % festzulegen.

Die Verwaltung hat diesen Steuersatz interkommunal mit den Steuersätzen der ostfriesischen Städte Aurich, Emden und Leer verglichen, die allenthalben aktuell über einen Steuersatz von 20 % verfügen.

Die Stadt Norden verfolgt das Ziel, die Ausbreitung von Spielhallen im Gebiet der Stadt Norden nicht zu begünstigen und das weitere Aufstellen von Spielgeräten und das Spielen mit Gewinnmöglichkeit soweit möglich einzudämmen. Die Verwaltung schlägt vor, den Vergnügungssteuersatz bei der Stadt Norden ebenfalls mit 20 % festzulegen.

Mit der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird das positive Einspielergebnis eines jeden Spielgerätes besteuert. Das Einspielergebnis entspricht dem Kasseneintrag des Spielgerätes. Dies ist der Betrag, der nach Ausschüttung der Gewinne in der Kasse verbleibt und dem Aufstellunternehmer (brutto) zusteht. Als Einspielergebnis und damit als Steuermaßstab kommt die elektronisch gezahlte Bruttokasse in Betracht. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreneinhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Fehlbeträge.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit um 1 Prozentpunkt für die Spielhallenbetreiber in Norden tatsächlich eine Erhöhung der Steuerlast auf das Einspielergebnis von 5,25 Prozent bedeutet. Die prognostizierten Steuermehrerträge durch die Steuererhöhung sind nur bei gleichbleibenden Einspielergebnissen und einer gleichbleibenden Anzahl von Spielhallen und Spielautomaten in Norden zu erwarten. Das bedeutet, dass mit der Steuererhöhung nicht notwendigerweise steigende Steuereinnahmen einhergehen.

Die Vergnügungssteuersatzung ist in folgender Regelung redaktionell anzupassen:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung.

§ 16 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Begründung:

Neuregelung aufgrund des neuen Datenschutzrechts.

Anlagen:

- 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung – Fassung vom 18.09.2018
- Bisher gültige Vergnügungssteuersatzung vom 27.06.2018, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.10.2017